

Handlungseinheit

mehrere natürliche Handlungen werden als "dieselbe Tat" im Sinne des § [52 StGB](#) angesehen, wenn tatbestandliche Handlungseinheit, natürliche Handlungseinheit oder fortgesetzte Handlungseinheit gegeben sind. Bei der [Erfüllung](#) mehrerer Tatbestände kann dann [Idealkonkurrenz](#) (= [Tateinheit](#)) angenommen werden.

Handlungseinheit ist gegeben, wenn der [Täter](#) eine Körperbewegung aufgrund eines Willenentschlusses vorgenommen hat. Gleichgültig ist dann, wieviele Erfolge er dadurch verursacht und wieviele Gesetze er durch sie verletzt. (BGHSt 1, 21 f)